Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Nürnberg (WochenmarktS - WochMaS) vom 27. Februar 1997 (Amtsblatt S. 85, ber. S. 118), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. März 2010 (Amtsblatt S. 88)

Vom …….

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

Art. 1

Aktuelle Fassung:	Fassung ab 01.01.2018:
§ 3 Abs. 1 Nr. 1: (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen zum Verkauf nur angeboten werden 1. Lebensmittel **aller Art, deren Verkauf auf den Märkten herkömmlich ist,** mit Ausnahme alkoholischer Getränke;	**§ 3 Abs. 1 Nr. 1:** (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen zum Verkauf nur angeboten werden 1. Lebensmittel **im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung** mit Ausnahme alkoholischer Getränke; **zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;**
§ 3 Abs. 3: (3) Der Verkauf zum sofortigen Verzehr am Stand ist nur in begründeten Einzelfällen nach näherer Bestimmung durch die Stadt zulässig**; im übrigen findet ein Imbißverkauf nicht statt**.	**§ 3 Abs. 3:** (3) Der Verkauf zum sofortigen Verzehr am Stand ist nur in begründeten Einzelfällen nach näherer Bestimmung durch die Stadt zulässig.

Aktuelle Fassung:	Fassung ab 01.01.2018:
§ 10 Abs. 2: (2) **Sie dürfen nicht früher als 1 1/2 Stunden vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit vom Wochenmarktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden**; zurückgelassene Gegenstände werden **in der Regel** als Abfall behandelt.	**§ 10 Abs. 2:** (2) **Die Regularien des Auf- und Abbaus werden vom Marktamt vorgegeben. Nach dem Abbau der Stände, des Zubehörs und der Abfahrt der Verkaufseinrichtungen** werden zurückgelassene Gegenstände **grundsätzlich** als Abfall behandelt.
§ 10 Abs. 3: (3) Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im Bereich der Wochenmärkte nur für den Auf- und Abbau gestattet. **Kraftfahrzeuge dürfen das Marktgelände nur innerhalb der vom Marktamt festgesetzten Zeiten befahren.**	**§ 10 Abs. 3:** (3) Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im Bereich der Wochenmärkte nur für den Auf- und Abbau gestattet. **Dies gilt nicht für Verkaufsmobile. Das Marktgelände darf mit Kraftfahrzeugen nur innerhalb der vom Marktamt festgesetzten Zeiten befahren werden.**
§ 11 Abs. 1: (1**) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.** Auf dem Hauptmarkt dürfen nur Verkaufseinrichtungen **verwendet** werden, die als in die historische Umgebung des Marktplatzes passend zugelassen worden sind. Auch auf den übrigen Wochenmarktplätzen können hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen Auflagen erteilt werden.	**§ 11 Abs. 1:** „(1) Auf dem Hauptmarkt dürfen nur Verkaufseinrichtungen **aufgestellt** werden, die als in die historische Umgebung passend zugelassen **und mit dem Marktamt abgestimmt wurden**. Auch auf den übrigen Wochenmarktplätzen können Auflagen bezüglich der Gestaltung von Verkaufseinrichtungen erteilt werden.
§ 11 Abs. 2: (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.	**§ 11 Abs. 2:** ***Entfällt.***

Aktuelle Fassung:	Fassung ab 01.01.2018:
§ 11 Abs. 5: **(5)** Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle **ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift** anzubringen**. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.**	**§ 11 Abs. 4:** **(4)** Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle **ein ihnen vom Marktamt ausgehändigtes Schild mit Namen und Vornamen des Zulassungsinhabers** anzubringen.
§ 11 Abs. 6 (6) Das Anbringen von anderen als in **Absatz 5** genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, marktüblichen und auf das Marktgeschäft des Standinhabers bezogenen Rahmen zulässig.	**§ 11 Abs. 5** **(5)** Das Anbringen von anderen als in Abs**. 4** genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, marktüblichen und auf das Marktgeschäft des Standinhabers bezogenen Rahmen zulässig.
§ 16 Abs. 1 Nr. 1: (1) Zugewiesen werden auf Antrag: 1. Lagerräume am Schulgäßchen **und im Erdgeschoß des Amtsgebäudes Hauptmarkt 1**,	**§ 16 Abs. 1 Nr. 1:** (1) Zugewiesen werden auf Antrag: 1. Lagerräume am Schulgäßchen,
§ 22 Nr. 11 entgegen § 11 Abs. **7** in den Gängen oder Durchfahrten etwas abstellt oder Grenzen der Verkaufsplätze nicht einhält.	**§ 22 Nr. 11** entgegen § 11 Abs. **6** in den Gängen oder Durchfahrten etwas abstellt oder Grenzen der Verkaufsplätze nicht einhält.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.